

Prüfungsausschuss

Melde- und Prüfungsfristen im SS 2012

1. Studierende, die an Prüfungen der Hochschule Landshut teilnehmen möchten, müssen sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfung anmelden. Die Anmeldung gilt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass Sie an der Hochschule Landshut immatrikuliert sind, sich form- und fristgerecht angemeldet und eventuell notwendige Leistungsnachweise erbracht haben.

Die Frist für die Antragstellung auf Zulassung zu den Prüfungen läuft von

Montag, 14. Mai 2012 bis einschl. Mittwoch, 23. Mai 2012.

Diese Frist ist **zwingend** einzuhalten (Ausschlussfrist!). Bei Versäumnis der Frist ist in **begründeten** Ausnahmefällen ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Anträge auf Fristverlängerung müssen ebenfalls in der Zeit vom 14.05. bis 23.05.12 schriftlich an die Prüfungskommission gestellt werden.

2. Die Prüfungen beginnen am 09.07.12. Der Prüfungszeitraum endet am 31.07.12. Prüfungen außerhalb des genannten Prüfungszeitraums sind nur zulässig, wenn sie den zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigen. In eng begrenztem Umfang können Prüfungen ab dem 26.06.2012 abgehalten werden. Prüfungstage sind Montag bis Samstag. Bei Blockveranstaltungen können Prüfungen am Ende des Zeitblocks abgenommen werden.

Regelungen allgemeiner Art

1. Bekanntgabe der Noten

Die Notenbekanntgabe erfolgt ausschließlich über das SB-Portal im Internet. Hierfür benötigen Sie das Zertifikat.

2. Einsichtnahme in bewertete Prüfungsaufgaben

In die schriftlichen Prüfungsaufgaben kann in der 3. und 4. Woche nach Beginn des folgenden Semesters Einsicht genommen werden. Die Einsichtnahme ist nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist ausgeschlossen. Ort, Zeit und Verfahren der Prüfungseinsicht regelt die jeweilige Prüfungskommission; beachten Sie die diesbezüglichen Aushänge in Ihrer Fakultät.

3. Höchstfrist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit / Masterarbeit / Diplomarbeit:

Bachelorarbeit: Das Thema soll frühestens in dem auf das praktische Studiensemester folgende Semester ausgegeben werden. Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten.

Masterarbeit: Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Sie soll 6 Monate nicht überschreiten.

Diplomarbeit:

Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 5 Monate.

4. Prüfungsrücktritt/ Qualifiziertes ärztliches Attest bei Prüfungsunfähigkeit

Erscheinen Sie trotz Anmeldung nicht zur Prüfung, gilt diese Prüfung als nicht angetreten. Es treten jedoch ggf. die Rechtsfolgen, die sich aus dem Nicht-Antreten ergeben (z.B. „Fristfünf“), ein.

Ein Prüfungsrücktritt ist vor Antritt oder während der Prüfung möglich. Treten Sie während der Prüfung zurück, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn der Rücktritt erfolgt aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen. Die Gründe für den Rücktritt müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit müssen Sie unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend machen. Des Weiteren müssen Sie Ihre Prüfungsunfähigkeit unverzüglich schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt geltend machen (Antrag auf Anerkennung eines wirksamen Prüfungsrücktritts). Unverzüglich bedeutet, dass Antrag und Attest spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstag an der Hochschule vorliegen müssen.

Dem Antrag müssen Sie ein qualifiziertes ärztliches Attest beifügen; dieses muss auf einer Untersuchung beruhen, die am Tag der betreffenden Prüfung erfolgt ist. Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Rückschluss möglich ist, dass am Prüfungstag Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Es muss eindeutig aus dem Attest hervorgehen, warum Ihnen eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich war.

Grundsätzlich werden privatärztliche Atteste anerkannt; die Hochschule empfiehlt im Zweifelsfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes.

Wird ein wirksamer Prüfungsrücktritt für die zweite Wiederholung einer Prüfung („Drittversuch“) beantragt, muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.

Bitte verwenden Sie die von der Hochschule auf der Homepage zur Verfügung gestellten Vordrucke und beachten Sie unbedingt das Merkblatt zum Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit!

- 5. Nachteilsausgleich für behinderte oder chronisch kranke Studierende**
Studierende, die behindert sind sowie akut oder chronisch kranken Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfungen in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert oder krank im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer wegen einer physischen oder psychischen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Dies ist durch die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen, aus dem die Ursache und das Ausmaß der Prüfungsbeeinträchtigung hervorgehen.

Der Nachteilsausgleich ist (außer bei kurzfristigen Erkrankungen) im Zeitraum der Prüfungsanmeldung zu beantragen. Der Antrag (gerichtet an den Prüfungsausschuss) ist beim Beauftragten für Behindertenfragen, Herrn Prof. Dr. Dannenbeck abzugeben. Dieser führt in der Regel vor der Entscheidung ein Gespräch durch und gibt eine Stellungnahme ab. Die Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Landshut, 25. April 2012



Prof. Dr. Skopp

Vorsitzender des Prüfungsausschuss